

3.1. Insolvenzgläubiger – Massegläubiger – Neugläubiger**Fall aus der Praxis:**

93

Das Grünamt der Stadt schließt am 27. Januar 2015 mit dem Schuldner einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Aufsitzrasenmäher, der Kaufpreis beträgt 575 Euro und ist mit Übergabe fällig. Der Schuldner holt den Mäher am 30. Januar 2015 beim Grünamt ab, die Zahlung des Kaufpreises kündigt er für die folgende Woche an.

Am 24. Februar 2015 ist der Kaufpreis noch nicht gezahlt, die Kasse schreibt den Schuldner an und erinnert an die Kaufpreiszahlung. Der Schuldner reagiert nicht, der Kaufpreis wird nicht bezahlt.

Am 2. Juni 2015 wird über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet.

Ist die Kommune für diese Forderung aus dem Kaufvertrag Insolvenzgläubiger oder Neugläubiger?

Lösung:

Zunächst ist es erforderlich zu klären, wann die Forderung im Verhältnis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet ist. So findet man heraus, ob sie eine Insolvenzforderung (§ 38 InsO) ist. **94**

Ist die Forderung vor der Eröffnung begründet, so handelt es sich um eine Insolvenzforderung, ist sie danach begründet, handelt es sich um eine Neuforderung. **95**

Die Forderung aus dem Kaufvertrag wird mit Abschluss des Vertrages am 27. Januar 2015 begründet. Die Fälligkeit der Forderung tritt erst mit Übergabe des Kaufobjektes ein, vorliegend am 30. Januar 2015. In der insolvenzrechtlichen Betrachtung kommt es ausschließlich darauf an, wann eine Forderung begründet ist (§ 38 InsO) und nicht wann sie fällig ist oder wann sie gefordert wird. **96**

Das Insolvenzverfahren wird am 2. Juni 2015 eröffnet, also nach dem Zeitpunkt zu dem die Forderung begründet wurde. **97**

Hieraus folgt, dass die Kommune einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner hat und damit Insolvenzgläubigerin ist.

Um als Neugläubigerin in Betracht zu kommen, müsste die Forderung der Stadt nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sein. **98**

Die Stadt ist auch nicht Massegläubigerin nach § 55 InsO, da die Forderung aus einer Handlung des Schuldners resultierte und nicht durch den Insolvenzverwalter oder in anderer Weise durch die Verwaltung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet wurde. Hier liegt auch kein Fall vor, in dem der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages verlangen könnte, ebenso wenig handelt es sich um eine Verbindlichkeit aus ungerechtfertigter Bereicherung. **99**

Praxisformel:

100

Datum der Begründetheit < Datum der Eröffnung des Verfahrens = Insolvenzforderung
Datum der Begründetheit > Datum der Eröffnung des Verfahrens ≠ Insolvenzforderung

3.2. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis

§ 80 Abs. 1 InsO regelt, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den Insolvenzverwalter übergeht. **101**

Nach den §§ 35 und 36 InsO gilt dies für das Vermögen, welches zur Insolvenzmasse gehört. Der Schuldner verfügt nach wie vor über den unpfändbaren Teil seines Vermögens selbst. Über § 4 InsO gelten die Regelungen der ZPO zur Unpfändbarkeit auch im Insolvenzverfahren. Im Ergebnis wird damit der Schuldner im Insolvenzverfahren so gestellt, als würde gegen ihn unter Anwendung aller gesetzlichen Vollstreckungsschutzmaßnahmen vollstreckt. **102**

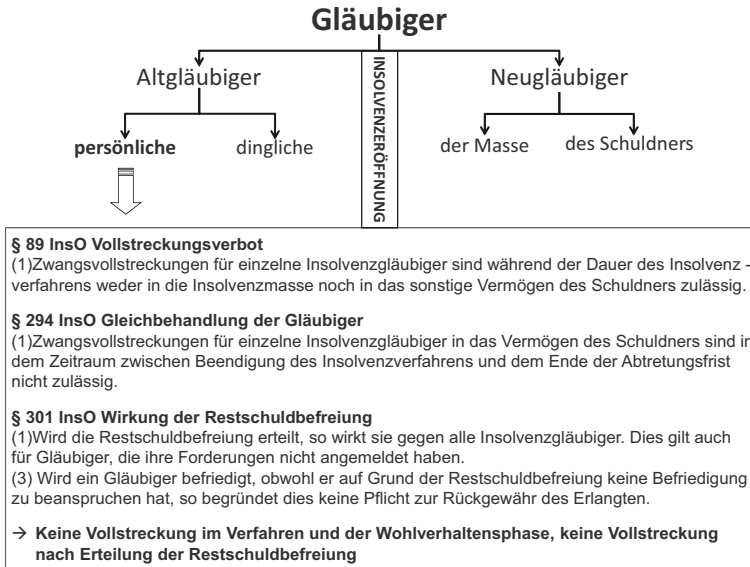
- 103** Die Verfügungen des Insolvenzschuldners über Vermögensgegenstände, die zur Masse gehören, sind nach Eröffnung des Verfahrens unwirksam (§ 81 Abs. 1 Satz 1 InsO). Sofern der Schuldner am Tage der Insolvenzeröffnung Verfügungen vornimmt, gilt die gesetzliche Vermutung des § 81 Abs. 3 Satz 1 InsO, dass diese Verfügungen als nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen gelten.
- 104** Das bedeutet im Ergebnis, dass Verfügungen über die Insolvenzmasse ab der Eröffnung des Verfahrens alleine der Insolvenzverwalter wirksam vornehmen kann. Dies dient dem Schutz der Insolvenzmasse und damit dem Schutz der Insolvenzgläubiger, welche aus der Masse befriedigt werden.

3.3. Vollstreckungsverbot

- 105** Der Schuldner ist mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen von Insolvenzgläubigern (§ 38 InsO) in sein gesamtes Vermögen geschützt (§ 89 InsO).
- 106** Dies ist wohl zusammen mit § 87 InsO die bedeutendste Auswirkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. In Kombination bedeutet es, dass ein Gläubiger einer bereits vor Eröffnung des Verfahrens begründeten Forderung (Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO), ab diesem Zeitpunkt seine Forderung nicht mehr außerhalb des Verfahrens durchsetzen kann. Er ist auf die Möglichkeiten des Verfahrens beschränkt und damit in aller Regel auf die Quote, welche auf die in der Insolvenztabelle festgestellten Forderungen ausbezahlt wird.
- 107** Nach § 89 InsO sind Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Insolvenzgläubiger untersagt und zwar sowohl in die zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögensgegenstände als auch in Vermögensgegenstände, die nicht zu dieser gehören. Dies können Vermögensgegenstände sein, die unpfändbar sind und daher nicht zur Insolvenzmasse gehörig, aber es können auch Gegenstände sein, die der Insolvenzverwalter aus der Masse freigegeben hat¹ und auch solche, die erst nach Aufhebung des Verfahrens in das Vermögen des Schuldners gelangen.
- 108** Die Konsequenz für Insolvenzgläubiger ist, dass sie ab der Eröffnung des Verfahrens ihre Forderung nicht mehr zwangsweise gegen den Schuldner durchsetzen können. Im Falle der Erteilung der Restschuldbefreiung bedeutet das für die Insolvenzgläubiger den Verlust der Durchsetzbarkeit ihrer Forderung (§ 301 InsO).

¹ BGH vom 12. Februar 2009 – IX ZB 112/06 – KKZ 2010, 213.

Abbildung 9: Durchsetzbarkeit von Insolvenzforderungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

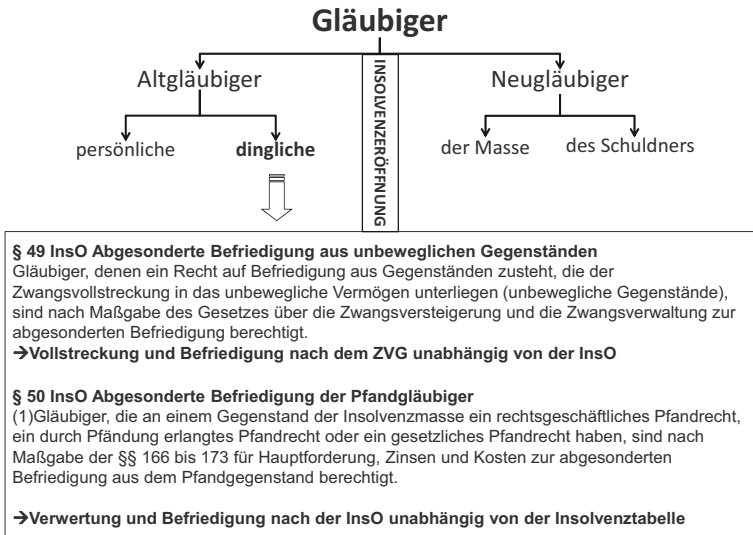


Das Vollstreckungsverbot beeinträchtigt Gläubiger einer dinglichen Forderung an einem unbeweglichen Gegenstand nicht, da ihnen in ihrer Rolle als dinglicher Gläubiger auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Durchsetzung ihrer Forderung nach den Vorschriften des ZVG ausdrücklich weiter erlaubt ist (§ 49 InsO). 109

Solche Gläubiger sind etwa die Städte und Gemeinden für die öffentlichen Lasten, also die Grundsteuern und in vielen Bundesländern auch für die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren. Besonders hierbei ist, dass dieses Absonderungsrecht am Grundstück unsichtbar ist. Es besteht rein von Gesetzes wegen und wird nicht im Grundbuch eingetragen. 110

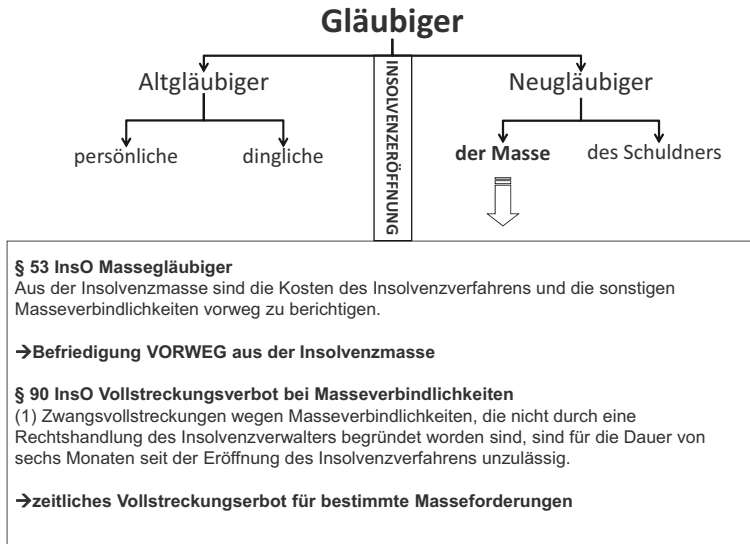
Absonderungsberechtigte Gläubiger sind aber auch Grundpfandrechtsgläubiger und Gläubiger von im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragenen Zwangssicherungshypotheken. 111

Abbildung 10: Durchsetzbarkeit von Absonderungsrechten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens



- 112 Gläubiger einer Masseforderung (§ 53 InsO) sind nicht von dem allgemeinen Vollstreckungsverbot nach § 89 InsO betroffen. Sie bekommen ihre Forderung vorweg aus der Masse berichtet. Sofern der Insolvenzverwalter die klassischen Masseforderungen nicht begleicht, kann deswegen in die Masse gegen den Insolvenzverwalter vollstreckt werden.
- 113 Für Masseforderungen, die nicht vom Insolvenzverwalter begründet wurden, gilt das Vollstreckungsverbot nach § 90 InsO, welches für die Dauer von sechs Monaten seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zwangsvollstreckung gegen die Masse untersagt.

Abbildung 11: Durchsetzbarkeit von Masseforderungen im Insolvenzverfahren



Neue Gläubiger, also solche, für die nach der Eröffnung eine Forderung gegen den Schuldner begründet wird, unterliegen ebenfalls dem Vollstreckungsverbot nach § 89 Abs. 2 Satz 1 InsO. 114

Diese Gläubiger nehmen an der Verteilung der Insolvenzmasse nicht teil, da sie keine Insolvenzgläubiger sind. Sie können erst nach der Aufhebung des Verfahrens wieder gegen den Schuldner vollstrecken. Hierbei haben sie vollen Zugriff auf das Vermögen des Schuldners, stehen aber bei der Vollstreckung in das Einkommen des Schuldners vor dem Problem, dass die Abtretungserklärung, die der Schuldner im Rahmen des Verfahrens abgeben musste (§ 287 Abs. 2 InsO), ihnen bei der Vollstreckung vorgehen und damit während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht mit einem Erlös aus einer Lohnpfändung gerechnet werden kann. 115

Praxistipp:

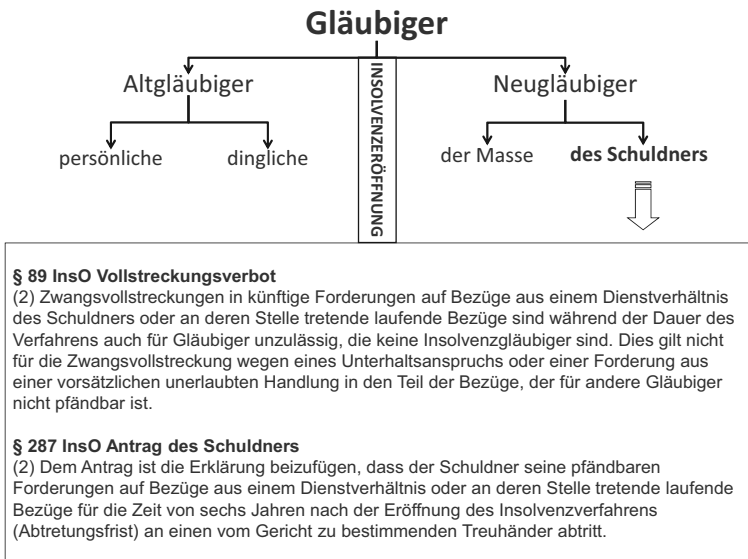
Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!

Neugläubiger sollten nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens und dem damit verbundenen Ende des Vollstreckungsverbotes unmittelbar für ihre Forderung eine Lohnpfändung veranlassen.

Zwar wird diese während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht bedient, aber sie sichert dem Neugläubiger den Rang. Das heißt, wenn der Zeitrahmen der Abtretungserklärung abgelaufen ist, erhält der neue Gläubiger den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens.

Wartet man bis zum Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung, so könnte ein anderer Gläubiger diesen Rang bereits belegt haben. 116

Abbildung 12: Durchsetzbarkeit von Neuforderungen im Insolvenzverfahren



- 117 Hintergrund dieser Wirkungen der Eröffnung ist der Schutz der Insolvenzmasse für die Insolvenzgläubiger, da jedem anderen Gläubiger der Zugriff auf Vermögen aus dieser Masse untersagt ist. Die Insolvenzmasse steht den Insolvenzgläubigern zur gemeinschaftlichen Befriedigung, unter vorherigem Abzug der Kosten des Verfahrens, zu (§ 1 InsO).

3.4. Rückschlagsperre

- 118 Die Eröffnung des Verfahrens bewirkt, dass das durch eine Vollstreckungsmaßnahme erlangte Pfandrecht, also die Sicherung an einem Vermögenswert, die ein Insolvenzgläubiger innerhalb der Frist der sogenannten Rückschlagsperre erlangt, unwirksam wird.
- 119 Für das Regelinsolvenzverfahren beträgt die Frist der Rückschlagsperre einen Monat ab der Antragstellung auf Eröffnung des Verfahrens (§ 88 Abs. 1 InsO) und für Verbraucherinsolvenzverfahren drei Monate ab der Antragstellung auf Verfahrenseröffnung (§ 88 Abs. 2 InsO).
- 120 In der Folge bedeutet dies, dass die erlangte Sicherheit wegfällt und ggf. bereits vereinbarte Beträge aus solchen von Gesetzes wegen unwirksam gewordenen Vollstreckungsmaßnahmen auf Anforderung des Insolvenzverwalters an die Insolvenzmasse zurückzugewähren sind.
- 121 Zu beachten ist, dass die Frist ab dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt und zwischen dem Antrag und der Eröffnung des Verfahrens regelmäßig ein nicht zu vernachlässigender Zeitraum liegt.
- 122 Im Regelinsolvenzverfahren können vorläufige Maßnahmen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens getroffen werden, um nachteilige Veränderungen in der Vermögenslage des Schuldners zu verhindern (§ 21 InsO); man spricht im Allgemeinen vom vorläufigen Insolvenzverfahren. Hier können ganz unterschiedliche Maßnahmen angeordnet werden, zu denen auch die Untersagung oder einstweilige Einstellung von Voll-

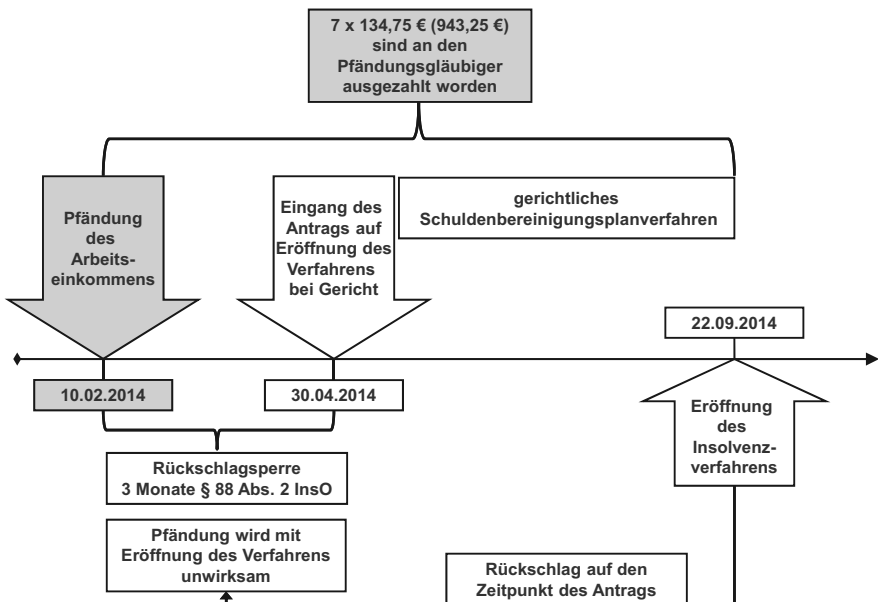
streckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen des Schuldners gehören können (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO). In dem Zeitraum zwischen dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und der Verfahrenseröffnung gelten dann die vom Gericht bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen. In diesem Zeitraum erhaltene Leistungen aus Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind ebenfalls auf Verlangen des Insolvenzverwalters an die Masse zurückzugeben.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren kann dieser Zeitraum zwischen dem Antrag auf Eröffnung und der Eröffnung des Verfahrens schnell mehrere Wochen oder gar Monate betragen. Durch die Besonderheit, dass der Entscheidung auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens vorangeht, liegt die Zeitspanne für das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren zwischen Antragstellung und Eröffnung des Verfahrens.

Die gesetzliche Folge der Unwirksamkeit der Vollstreckungsmaßnahme tritt aber erst mit Eröffnung des Verfahrens ein. Die Beträge, die ein Gläubiger in dem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung und in der Zeitspanne für das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren aus einer Maßnahme der Vollstreckung erhält, muss er auf Anforderung des Insolvenzverwalters an die Insolvenzmasse zurückzahlen. Dies kann der Gläubiger aber erst nach Eröffnung des Verfahrens erfahren, wenn der Insolvenzverwalter die Leistung zurückfordert.

Es muss also vereinnahmtes Geld, welches der Gläubiger bereits auf die Forderung verbucht hat, zurückgegeben werden. Die Masse ist um den geleisteten Betrag angereichert und der Gläubiger hat im Gegenzug eine Insolvenzforderung, zu deren Geltendmachung gegen den Schuldner er sich aber nur der Möglichkeit der Anmeldung zur Insolvenztabelle als Insolvenzgläubiger bedienen kann.

Abbildung 13: Auswirkungen der Rückschlagsperre am Beispiel der Lohnpfändung



126 | **Praxistipp:**

Vollstrecken JA – verbuchen mit Bedacht!

Vollstreckt ein Gläubiger gegen einen Schuldner in der Krise, so sollte er das Risiko der Rückzahlung, welches durch die Rückschlagsperre besteht, berücksichtigen und haushaltstechnisch Vorsorge für den Fall treffen, dass solche Beträge an die Insolvenzmasse zurückgegeben werden müssen.

4. Absonderungsrecht für öffentliche Grundstückslasten

- Ein Absonderungsberechtigter ist ein Gläubiger, der an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein Sicherungs- oder ein Verwertungsrecht hat, also ein Gläubiger mit einem Pfandrecht. Ein solches Pfandrecht kann vertraglich entstanden sein, z. B. durch eine Abtretung, es kann im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden, durch Pfändung einer Forderung, z. B. einer Lebensversicherung oder es kann gesetzlich entstehen, wie beim Vermieterpfandrecht. Diese vorgenannten Absonderungsrechte betreffen Forderungen und bewegliche Gegenstände. **127**
- Es gibt aber auch Absonderungsberechtigte an unbeweglichen Vermögensgegenständen, also Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (wie Wohnungseigentum) oder Erbbaurechten. **128**
- Ein gesetzliches Absonderungsrecht gewähren den Städten und Gemeinden die öffentlichen Lasten, also die Grundsteuern, da diese nach § 12 GrStG als öffentliche Last auf dem Steuergegenstand, also dem Grundstück, liegen. In vielen Bundesländern sind aber auch die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren durch das KAG und die Satzungen der Städte und Gemeinden als öffentliche Last ausgestaltet. **129**
- Städte und Gemeinden sind für diese Forderungen also sowohl persönliche Gläubiger des Schuldners und damit Insolvenzgläubiger, als auch Absonderungsberechtigte, da ihre Forderung mit einem gesetzlichen Pfandrecht an dem Grundstück ausgestattet ist. **130**
- Ein absonderungsberechtigter Gläubiger kann zwar nicht die Herausgabe des Sicherungsgegenstandes aus der Insolvenzmasse erreichen, aber er kann die Befriedigung seiner Forderung aus der Verwertung des Sicherungsgegenstandes verlangen. Das bedeutet, dass bei der Verwertung eines Vermögensgegenstandes der Insolvenzmasse, der mit einem Pfandrecht belegt ist, der Gläubiger dieser Forderung zunächst aus dem Erlös befriedigt wird (§ 50 InsO). Der Rest des Erlöses fließt in die Insolvenzmasse. Reicht der Verwertungserlös nicht zur vollen Befriedigung des absonderungsberechtigten Gläubigers aus, kann dieser den Rest nach § 52 InsO zur Tabelle anmelden. **131**
- Der Absonderungsberechtigte muss dem Insolvenzverwalter sein Absonderungsrecht aber mitteilen. Hierzu wird er nach § 28 Abs. 2 InsO im Eröffnungsbeschluss aufgefordert. **132**
- Der Gläubiger, der ein Absonderungsrecht an einem unbeweglichen Gegenstand der Insolvenzmasse hat, ist selbst dafür verantwortlich dieses Absonderungsrecht durchzusetzen. Der Gesetzgeber hat geregelt, dass auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der absonderungsberechtigte Gläubiger sein Recht weiterhin durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung durchsetzen kann (§ 49 InsO). **133**
- Das bedeutet, dass z. B. ein Grundpfandrechtsgläubiger oder die Kasse für öffentliche Lasten nach wie vor ihre Forderung im Wege der Zwangsversteigerung an der durch § 10 ZVG bestimmten Rangstelle einbringen kann. Sie werden durch § 49 InsO zunächst so gestellt, als gäbe es das Insolvenzverfahren nicht. Ein solcher Gläubiger erhält den Erlös aus dem Versteigerungsverfahren und darf diesen Erlös voll auf die Forderung verrechnen. Dadurch ist er gegenüber den Insolvenzgläubigern stark privilegiert, diese sind auf die Verteilungsquote in dem Insolvenzverfahren beschränkt. **134**
- Für den Fall, dass der Absonderungsberechtigte aus der Verwertung des Grundstücks nicht voll befriedigt wird, hat er die Möglichkeit seine restliche Forderung, den sogenannten Ausfall, im Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger geltend zu machen (§ 52 InsO). **135**

4.1. Welche Forderungen sind absonderungsberechtigte öffentliche Grundstückslasten?

- 136** Nach der ausdrücklichen Regelung in § 49 InsO sind Gläubiger von Forderungen, denen ein Recht auf Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen (also Immobilien) zusteht, absonderungsberechtigt.
- 137** Sie dürfen losgelöst vom Insolvenzverfahren die Befriedigung ihrer Forderung suchen, indem sie das Grundstück, an dem das Absonderungsrecht besteht, verwerten.
- 138** Ihnen steht exklusiv der Verwertungserlös aus dem Grundstück zur Verfügung. Nur ein eventueller Überschuss nach Befriedigung aller dinglichen Gläubiger fließt in die Insolvenzmasse.
- 139** Das Absonderungsrecht kann ausschließlich durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung durchgesetzt werden (§ 49 InsO). Die Verteilung des Verwertungserlöses erfolgt, anders als bei der Verteilung der Insolvenzmasse, nicht durch eine quotenmäßige Zuteilung, sondern eben nach der Rangfolge des § 10 ZVG.

In dieser Vorschrift ist abschließend geregelt, wem ein solches Befriedigungsrecht zusteht und in welcher Reihenfolge:

140 Rangklassen des § 10 ZVG (Übersicht)

- Rangklasse 0:** Gerichtskosten
- Rangklasse 1:** Erhaltungsausgaben des Gläubigers in der Zwangsverwaltung (Vorschüsse)
- Rangklasse 1a:** Feststellungskosten der Insolvenzmasse
- Rangklasse 2:** Ansprüche der WEG auf Wohngelder
- Rangklasse 3:** **Öffentliche Grundstückslasten**
- Rangklasse 4:** Ansprüche aus Rechten am Grundstück
- Rangklasse 5:** **Ansprüche des betreibenden Gläubigers**
- Rangklasse 6:** Ansprüche aus Grundpfandrechten die dem betreibenden Gläubiger gegenüber unwirksam sind
- Rangklasse 7:** **Ältere Rückstände aus öffentlichen Grundstückslasten**
- Rangklasse 8:** Ältere Rückstände aus Rechten am Grundstück
- Rangklasse 9:** Verspätet angemeldete oder nicht glaubhaft gemachte Ansprüche

141 Was genau eine „öffentliche Last“ im Sinne des ZVG ist, hat der Gesetzgeber nicht näher definiert. Das Wesen einer „öffentlichen Grundstückslast“ besteht jedenfalls darin, dass das Grundstück unmittelbar für sie haftet. Daneben kann eine persönliche Haftung bestehen².

142 Die Rechtsgrundlage dieser Lasten ist im öffentlichen Recht zu finden (z.B. Grundsteuergesetz, Schornsteinfegergesetz, Baugesetzbuch, Kommunales Abgabengesetz, Gemeindeordnung).

² Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, § 10 Rn. 6.7 b).